



Gewerbe-
Verein
Obersulm e.V.



SATZUNG



Gewerbe-
Verein
Obersulm e.V.

Präambel:

Die Selbständigen und Gewerbetreibenden im Bereich der Gesamtgemeinde Obersulm verfolgen das Ziel, ihre Interessen in einem gemeinschaftlichen Verein zu entwickeln und zu fördern. Zu diesem Zweck schließen sich der seitherige Verein der Selbständigen Obersulm e.V. und der Gewerbeverein Obersulm unter der Ordnung einer geänderten Satzung zusammen.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "**Gewerbeverein Obersulm e.V.**" hat seinen Sitz in Obersulm und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstige Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen der Ortes Obersulm zur Wahrnehmung, Förderung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

Der Verein hat die Aufgabe:

- a. Mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und Vertreten zu können,
- b. die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufzuklären,
- c. durch gemeinsame Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- d. durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e. durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen,
- f. etwa erzielte Gewinne für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden; Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

- a. hauptberuflich Gewerbetreibende aller Art,
- b. freiberuflich tätige Selbständige,
- c. bisherige Mitglieder der Ursprungsvereine.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten; über die Annahme entscheidet der Ausschuss. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragende die abschließende Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen Austritt, der mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden muss,
- b. durch Tod des Mitglieds; wird der Betrieb durch die Witwe oder Angehörige weitergeführt, kann die Mitgliedschaft auf diese Übergehen, wenn dies beantragt wird,
- c. durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standesehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist,

- d. bei Beendigung des Geschäftsbetriebes oder der Selbständigkeit, außer dies beruht auf Krankheit oder Eintritt in den Ruhestand,
- e. bei Auflösung des Vereins.

Gegen einen Ausschluss - Beschluss kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen; die Berufung ist über den Vorstand einzureichen.

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

In der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben, insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Rede-, Antrags- Auskunfts- und Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit anderen Mitgliedern zur Förderung der gemeinschaftlichen und der Vereinsinteressen zusammenzuarbeiten. Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung und das Gesetz gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, genießen alle Rechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§6 Mitgliedsbeiträge

Beiträge sind stets für das volle Kalenderjahr zu entrichten, auch bei Erwerb oder Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. der Ausschuss,
- c. die Mitgliederversammlung.

Bei der Besetzung von Vorstand und Ausschuss ist darauf zu achten, daß die Ortsteile Obersulms und die Berufe angemessen entsprechend ihrer Mitgliederzahl berücksichtigt sind.

Vorstand und Ausschuss werden zur Hälfte jeweils bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; die jeweils andere Hälfte der Organsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Wahlen und Abstimmungen sind auf Verlangen eines Mitwirkungsberechtigten geheim durchzuführen.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. und der 2. Stellvertreter. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern dürfen die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b. Einberufungen der Mitgliederversammlungen,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- d. Kassen- und Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
- e. Verkehr mit anderen Gewerbevereinen sowie den Behörden.

Die Mitgliederversammlung setzt fest, bis zu welchem Wert der Vorsitzende ohne Zustimmung des Ausschusses über Vereinsvermögen verfügen darf.

Der Schriftführer hat die Protokolle in den Sitzungen zu führen und gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden die Korrespondenzen zu erledigen. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Der Kassierer hat die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Diese Jahresabrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer zu prüfen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahlen gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. - Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§9 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens 8 weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Ausschussmitglieder werden ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

Dem Ausschuss obliegt:

- a. die Entscheidung über Aufnahmeanträge und über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- b. die Prüfung und Erledigung von Anträgen,
- c. die Beschlussunfähigkeit über die Einberufung von Mitgliederversammlungen und deren Feststellung und Vorbereitung,
- d. die Unterstützung des Vorstandes in jeder Hinsicht,
- e. die Beschlussfassung über Vermögensverfügungen, soweit nicht der Vorsitzende allein entscheiden darf,
- f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g. die Bildung von Unterausschüssen für einzelne, umfangreiche Satzungszwecke und Aufgaben (zum Beispiel Werbung, Veranstaltungen etc.).

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit erfolgt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

§10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied je eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses,
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung (siehe § 11) des Vereins,

- e. Beschlussfassung über die Berufung bei einem abgelehnten Aufnahmeantrag und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen durch Pressemitteilung oder persönliches Anschreiben an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Pressemitteilungen beginnt die Frist mit dem Tag der Veröffentlichung, bei persönlicher Einladung mit dem Tag nach Absendung des Einladungsschreibens.

§11 Auflösung des Vereins

Nur die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen, wenn zugleich eine Bestimmung getroffen wird, für welchen steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen verwendet wird; dieser Beschluss des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden, § 61 Abs. 2 der AO ist zu beachten. - Der Beschluss über die Auflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zugeben. Er wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Monaten nach Absendung dieser Benachrichtigung 1/10 aller Mitglieder des Vereins schriftliche Urabstimmung hierüber fordert und der Auflösungsbeschluss in dieser Urabstimmung nicht aufgegeben wird. Für die Aufhebung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, doch müssen sich mindestens mehr als 1/5 aller Vereinsmitglieder daran beteiligen.

Obersulm, den **15. November 1990**